

Depositvertrag (Verwahrungsvertrag)

Zwischen der Internationalen Senefelder-Stiftung (ISS) als Eigentümer (Hinterleger), vertreten durch Stiftungsvorstand Prof. Dr. Gerhard Kilger und dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Amt 46, Haus der Stadtgeschichte (Verwahrer), vertreten durch den Kulturdezernenten Horst Schneider wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das Haus der Stadtgeschichte Offenbach am Main verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Grafiken und Kunstwerke der Internationalen Senefelder Stiftung auf Dauer aufzubewahren:
Siehe anhängige Liste aus dem Bericht „Bestandsaufnahme der Dokumente und Objekte zur Offenbacher Druck- und Lithografiegeschichte“, Anlagenband (Dr. Harry Ness, Mai 2005)
2. Die Grafiken und Kunstwerke erhalten eine gesonderte Sammlungsnummer innerhalb der hausüblichen Archivierung beim Verwahrer. Der Hinterleger sorgt für das notwendige Fachpersonal, um die Archivierung durchzuführen. Die technische und praktische Unterstützung dazu erfolgt durch den Verwahrer.

§ 2 Transport

Die Grafiken und Kunstwerke befinden sich bereits im Haus der Stadtgeschichte/ Graphische Sammlung.

§ 3 Unentgeltlichkeit, Haftung

1. Der Verwahrer verwahrt die in § 1 aufgeführten Grafiken und Kunstwerke unentgeltlich.
2. Der Verwahrer haftet nur für von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 4 Benutzung des Depositums

1. Die in § 1 aufgeführten Grafiken und Kunstwerke können von dem Hinterleger oder dessen Vertretern in den Räumen der Graphischen Sammlung im Haus der Stadtgeschichte (HH, Eingang B, 2. Stock, Herrnstr. 61, 63065 Offenbach am Main) innerhalb der jeweiligen Dienststunden gebührenfrei eingesehen werden.
2. Sollten einzelne Stücke von dem Hinterleger oder dessen Vertretern im Original außer Haus gebraucht werden, wird das Haus der Stadtgeschichte sie ihnen auf schriftliche Anforderung und auf ihre Kosten gegen Empfangsbescheinigung zur

Benutzung aushändigen. Das Haus der Stadtgeschichte hat das Recht und die Pflicht, die ausgeliehenen Grafiken und Kunstwerke nach längstens sechs Monaten zurückzufordern.

3. Eine Überlassung der in § 1 aufgeführten Grafiken und Kunstwerke im Original an Dritte zur Benutzung außer Haus bedarf eines schriftlichen Einverständnisses des Hinterlegers.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung des Vertrages durch den Hinterleger ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zulässig. Eine Kündigung des Vertrages durch den Verwahrer ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zulässig.
3. Die Kündigung ist dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich zu erklären. Der Hinterleger trägt die Kosten für die Rückführung / Rückgabe der Grafiken und Kunstwerke.

§ 6 Schlussklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Offenbach, ...

.....
Prof. Dr. Gerhard Kilger
Internationale Senefelder Stiftung

(Hinterleger)

.....
OB Horst Schneider
Magistrat der Stadt Offenbach am
Main/ Kulturdezernent
(Verwahrer)